



Geschäftsordnung für den Kunstbeirat

Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe hat am 22. Oktober 2024 die folgende Geschäftsordnung des Kunstbeirats beschlossen:

§ 1

Art des Gremiums

Beim Kunstbeirat handelt es sich um ein Gremium im Sinne von § 21a der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Karlsruhe. Der Kunstbeirat hat die Aufgaben

- Beratung des Gemeinderats, der Verwaltung und der Gesellschaften der Stadt Karlsruhe in den Bereichen „Kunst am Bau“ und „Kunst im öffentlichen Raum“,
- Beratung des Gemeinderats und der Verwaltung bei „Kunstankäufen“.

Konkrete Regelungen zu den Aufgaben finden sich auch in den „Richtlinien der Stadt Karlsruhe für Kunstankäufe sowie die Beteiligung Bildender Künstler*innen an Bauvorhaben und an der Gestaltung des öffentlichen Raumes“. Die betreffende Richtlinie ist Teil der vorliegenden Geschäftsordnung. Das Gremium ist dem Geschäftsbereich des Dezernats 2 zugeordnet. Die Leiterin bzw. der Leiter des Dezernats ist geborenes Mitglied des Gremiums und gleichzeitig die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende. Die Geschäftsführung des Kunstbeirats liegt beim Kulturamt.

§ 2

Zusammensetzung des Gremiums

(1) Das Gremium besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und je einem Mitglied aus jeder Fraktion bzw. jeder Zählgemeinschaft des Gemeinderates sowie aus sechs Sachkundigen Einwohner*innen bzw. Sachverständigen (Architekten, Kunstschaffende, Kunstvermittelnde). Anstatt Einzelpersonen können auch entsprechende in Karlsruhe ansässige Institutionen Mitglied sein.

(2) Die gemeinderätlichen Mitglieder können durch die weiteren Mitglieder der Fraktion bzw. weitere Personen der Zählgemeinschaft vertreten werden. Die sachkundigen Einwohner*innen bzw. die Sachverständigen können nicht vertreten werden. Die in Karlsruhe ansässigen Institutionen werden grundsätzlich durch die gesetzliche Vertreterin bzw. den gesetzlichen Vertreter im Gremium vertreten. Die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter kann durch schriftliche Erklärung weitere Person zur Vertretung der Institution im Gremium ermächtigen.

- (3) Beratend ohne Stimmrecht sind – je nach Maßnahme - hinzuzuziehen
- eine Vertretung der die Maßnahme durchführenden Stelle,
 - der/die planende Architekt*in,
 - eine Vertretung des Gebäudenutzers,
 - eine Vertretung des Kulturamtes,
 - eine Vertretung der Stadtplanung,
 - eine Vertretung der Städtischen Galerie.

Weitere Personen können von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden beratend ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

(4) Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Karlsruhe können an den Sitzungen des Gremiums auch dann teilnehmen, wenn sie selbst keine Mitglieder des Gremiums sind.

§ 3 Entschädigung

Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten, sofern es sich nicht um Mitglieder des Gemeinderates handelt, eine Entschädigung auf Grundlage der Entschädigungssatzung der Stadt Karlsruhe.

§ 4 Besetzung des Gremiums

(1) Die Besetzung des Gremiums erfolgt nach jeder Wahl des Gemeinderates der Stadt Karlsruhe durch Beschluss des Gemeinderats der Stadt Karlsruhe. Die Mitgliedschaft im Gremium ist auf die Dauer der Amtsperiode des Gemeinderats bis zur nächsten Kommunalwahl beschränkt.

(2) Über eine Nachbesetzung von Mitgliedern aus den Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften entscheidet die jeweilige Fraktion bzw. Zählgemeinschaft. Eine Nachbesetzung der weiteren Mitglieder steht im Ermessen des zuständigen Fachdezernats.

§ 5 Vorsitzende/Vorsitzender

(1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie bzw. er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Sie bzw. er kann bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung Mitglieder des Raumes verweisen. Darüber hinaus kann sie oder er auch dritte Personen des Raumes verweisen, die den Ablauf des Gremiums stören oder negativ beeinflussen.

§ 6 Einberufung und Sitzungsunterlagen

(1) Die Sitzungsunterlagen werden den Mitgliedern des Gremiums rechtzeitig vor der Sitzung im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

(2) Nach Entscheidung der oder des jeweiligen Vorsitzenden können Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Bei der Einladung zu den Sitzungen ist dann darauf hinzuweisen, dass diese im digitalen Format durchgeführt werden. Die Zugangsinformationen für die Videokonferenzen sind rechtzeitig bekannt zu machen.

§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen

Der Kunstbeirat berät in nichtöffentlicher Sitzung. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende können in Ausnahmefällen auch die öffentliche Sitzung des Gremiums bestimmen.

§ 8 Redeordnung

(1) Die Mitglieder des Gremiums haben ein Rederecht. Das Rederecht wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eingeräumt

(2) Die bzw. der Vorsitzende kann Mitgliedern des Gemeinderates der Stadt Karlsruhe, die selbst keine Mitglieder des Gremiums sind, das Wort erteilen. Darüber hinaus kann sie bzw. er auch darüber hinaus Personen das Wort erteilen.

§ 9 Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Für die Mitglieder des Gemeinderates bzw. die sachkundigen Einwohner*innen gelten diesbezüglich die gesetzlichen Bestimmungen. Für die weiteren Mitglieder des Gremiums ist eine separate Verschwiegenheitserklärung abzuschließen.

§ 10 Protokoll, Inhalt

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung des Gremiums soll ein Protokoll geführt werden.

(2) Das Protokoll hat

1. Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
2. den Namen des Vorsitzenden,
3. die Zahl und die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder und
4. die Gegenstände der Sitzung
5. die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse

mindestens zu enthalten. Den weiteren Inhalt bestimmt die bzw. der Vorsitzende.

§ 11

Einsichtnahme in das Protokoll

Die Protokolle können von den Mitgliedern vor Ort eingesehen werden.

§ 12

Schlussbestimmung

Die Geschäftsordnung tritt am 1. November 2024 in Kraft.